

Teil 1: Gutachten

+ Zwangsgeld

A. Der Mandant betreibt eine in Eurenhandel mit Blumen und einer Sotterei. Mit Bescheid vom 30.08.2016 hat das Bezirksamt Hamburg-Mitte ihm eine unpassende Gewerbeantragung erteilt. Hiergegen hat er erfolglos Widerspruch eingelegt.

Er würde so schnell wie möglich gewillt gegen die Verfügung vorgehen und insbesondere nicht seinen Laden bis zum Abschluss eines Hauptgerichtsverfahrens schliefen müssen.

Möglich beglebt er die Gewerbung eines weiteren Rechtsberufes.

B. Ein Antrag auf Gewährung eines weiteren Rechtsberufes hätte Erfolg, soweit er zulässig und begründet wäre.

I. Der Antrag könnte zulässig

sein.

1. Die Straffreiheit ist begrenzt und setzt sich nach den Mandantenbegrenzen, § 88, 122 I VwGO.

Zu prüfen ist vorweg die Straffreiheit eines Wirts nach § 80 II VwGO, da sonstiger Eiheldeschutz diesen gegenüber subsidiär ist, § 123 II VwGO.

Der Antrag nach § 80 II VwGO ist Straffreiheit, wenn die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschreitende Wirkung eines Rechtsbelags gegen einen Verallgemeinkt begleitet wird.

zur

a) Hier begleitet der Mandant (Mr), seinen Laden widersprüchen zu müssen, willin, dass die Gewerbeuntersagung, die einen Verallgemeinkt ist § 355 I VwGO darstellt, nicht vollzogen wird.

b) Gegen die Gewerbeuntersagung hat Mr Widerspruch einge-

3

legt, sodass die steife Frage,
 ob das Verteilen eines Rechtsbeleffs
 Zulässigkeitsvoraussetzung des Vertrags
 nach § 80 II VwGO ist, dageinstehen
 kann.

dos gehört
 auch nicht
 zur Statthaftig.
 Zeit

c) Fraglich ist, ob u's widersprüchliche aufschließende Wörter hat. Dies ist gem. § 80 II VwGO grds. der Fall. Jedoch kommen die Anwendungsbereiche des § 80 II VwGO gleichermaßen

aa) Hinsichtlich Ziff. 1 des Beschlusses vom 30.08.16 könnte der Schiedsgerichtsprüfer sofortige Vollziehung gem. § 80 II Nr. 4 VwGO angeordnet haben.

Der Beschluss selbst enthielt allerding keine solche Anordnung. Insbesondere enthielt S. 2 der Ziff. 1 lediglich eine Konkretisierung der Grundverfügung, kann aber nicht dahin ausgedehnt werden, dass Rechtsbeleffsverträge keine aufschließende Wirkung haben sollen.

Jedoch ist eine Mordtug der sofortigen Vollziehung ⁽⁴⁾ aus dem Widerspruchbeschluss ebenfalls möglich, eine Mordtug mit dem Ausgangsbeschluss also nicht zu legen. Wer hat die Behörde in Ziff. 2 des Widerspruchbeschlusses die Mordtug der sofortigen Vollziehung unvollständig? Dies korrigiert diefe Sdr argumentieren, dass ein "Aufstellbarthalten" ohne vorherige Mordtug ins Leere geht. Jedoch wird man bei Identischer Auslegung davon ausgehen müssen, dass der Wille zur Aufstellungshalten den Willen zur Anordnung im glückt, wenn die Behörde (behindert) davon ausgelöst, ein Mordtug sei bereits engagiert.

hat in der "Aufstellbarthalten" ist daher die Mordtug der sofortigen Vollziehung gut gemacht gen. § 80 II Nr. 4 UWG zu stellen.

bb) Ziff. 2 des Beschlusses vom 30.08.16 hat ist § gen. § 80 II Nr. 3 UWG i. V. § 29 I

HmbUvVG kraft gesetz ~~vollständig~~
 sofort vollziehbar, da es sich um einen
Vollrechtszustand gem. §§ 117 II Nr. 2, 14 ~~II~~
 HmbRNB handelt.

2.

d) Mithin ist der Antrag nach § 80 II
 I VwGO statthaft (unstetlich Ziff. 1 des
 Bescheids gerichtet auf Wiederherstellung,
 unstellen Ziff. 2 gerichtet auf Anordnung
 der aufschließenden Wirkung).

2. M ist gem. § 42 II VwGO analog
 auftragsbefugt, da er grundsätzlich
 und Adressat eines belastenden
 Verwaltungsaktes ist, sodass zu mindest
 eine Verletzung in Art. 2 ZGCA
 nicht ausgeschlossen werden
 kann (sog. Adressatentheorie).

3. Rechtsträger Antragseigner ist gem. § 78 I
 Nr. 1 VwGO analog die Freie und Hanse-
 stadt Hamburg.

4. Schließlich unmissverständlich
 bedürfis bestehen.

Akkusgenau
der einst. Rg

a) Dies wäre nicht der Fall, wenn
der angegriffene Kanzleibesitz bestands-
kräftig wäre, da dann ein Vorgesetzter
in der Hauptsache ebenfalls offensichtlich
erfolglos wäre.

aa) Die Widerspruchfrist des § 70 I
VwGO war 11 gewahrt, da ihm der
Beschluß am 30.09.16 bekanntgegeben
wurde (§ 64 I VwG) und sein Widerspruch
am 26.05.16 bei der Behörde einge-
gangen ist, vgl. §§ 57 II VwGO, 222 I ZPO,
187 I, 188 II BGB.

bb) Fraglich ist aber, ob die Fälligkeit des
§ 74 I VwGO abgelaufen ist (ein Monat
nach Zustellung des Widerspruchsurteils, § 73
II 7 VwGO).

Der Widerspruchsurteil wurde am 06.01.17
der Kanzlei vorgestellt. Die Zustellung war
auch wirksam, da die Kanzlei eigentlich
Berechtigterin des M war, §§ 7 I 7 VwGO,
41 I 2 VwG.

Mithin ist die Fälligkeit am 06.02.17
abgelaufen (§ 57 II VwGO, 222 I ZPO, 187),

da auch ein
ordnungsgem.
RBB um
Betrieb stand u.
dass die
Monatsfrist gilt.

1885 I BaB) und der Vandalenangriff⁷
daher zum Belehrungszeitpunkt bestands-
kräftig.

jedoch hält die Haupsache dennoch
Anspruch auf Erfolg, wenn ein Antrag
auf Wiedereinsetzung in die Klagefrist
gem. § 60 I VwGO Ansicht auf Erfolg
hätte. Dann wäre die Klageerlaubnis
als rechtlosig angesehen und die Bestands-
kräftig überwunden.

Der Antrag wäre zulässig, da
die Frist des § 60 II VwGO noch gewahrt
werden kann: Wegfall des Hindernisses
war hier das Entgekommen des Vor-
sehens der Fr. Schäfer am 18.01.17.
Die Klageerlaubnis würde nachgelöst werden,
§ 60 I 3 VwGO.

Der Antrag wäre begründet, wenn M
an der Frist-Versammlung kein Verschulden
höfe. Ihn selbst trifft kein Verschulden,
da er während seines Inkants die
Kanzlei als Hauptgeschäftsführer
benannt hat. Jedoch muss M sich
gen. § 173 S. 1 VwGO u. § 85 II ZPO ein-

8

Verschulden seiner Bev. Unrechtfertigkeiten
Rtin Delber zu reden lassen. Diese
könnte ein eigenes Organisationsverschulden
treffen, wenn die Anwendung
auf mangelhaften Kanzleiorganisation
verleiht. Jedoch genügt das auf
Bl. 1,2 d.A. dargelegte Verfahren
den Anforderungen der Rspr. an
die Kanzlei-Organisation zur Wahrung
von Risiken. Die Rist werde angesetzt,
weil Fr. Schäfer (Fahrlässig, § 226 FBGB)
entgegen den Anmerkungen des Beschuldigten
vorgelegt hat. Rtin Delber trifft auch
kein Anzahl- oder übermaßverschulden, da Fr. Schäfer seit 20 Jahren
Facharzt für die Kanzlei arbeitet und
stichpunktartig kontrolliert wurde.

Niklin trifft nur Fr. Schäfer Verschulden,
Welches muss unter zurechnen
lassen muss, da Fr. Schäfer nicht
seine Bev. Unrechtfertig ist.
gut

Der Antrag auf Milderungsstrafe hätte
somit Aussicht auf Erfolg, somit wäre

9

ein Vorgehen in der Hauptsache
wird offensichtlich unzulässig und
das Rechtsmittelbedürfnis für den
Antrag nach § 80 II VwGO ist somit
zu bejahen.

b) Ein vorläufiger Ansehensantrag an die
Behörde gem. § 80 II VwGO ist nur in
(nicht vorliegenden) Fällen des § 80 IV Nr. 1
VwGO erlaublich.

5. Somit wäre der Antrag nach § 80 IV Nr.
1, 2 VwGO zulässig.

D. Der Antrag müsste auch begründet
sein. Dies ist der Fall, wenn eine
Interessenschwäzung ergibt, dass das An-
setzungsinteresse des M das öffentliche
Vollzugstilresse abweicht. Dies wiederum
hängt den Erfolgsaussichten in der
Hauptsache, insb. daran ab, ob der Ver-
waltungsschutz - bei sammischer Prüfu-
ngsentscheidung rechtmäßig ist. Im Falle
des § 80 IV Nr. 4 VwGO ist der Antrag

zuden kann dann begründet, wenn ¹⁰
die Mordt der sozialen Vollmacht
sonst fehlerhaft war.

1. Zweitens ist die Republikaner
unmöglich ~~ziff.~~ des Besuchsge-
werbeunterlagen untersuchen.

a) Die Mordt der sozialen Vollmacht
könnte sonst fehlerhaft gewesen
sein.

a(i) Das + die Widerspruchsbefreiung war
Wegen Zuständigkeit, da sie identisch
mit der Erlassbefreiung ist § 80 II Nr. 4
VwGO.

b(i) Eine gesonderte Antragsvor Erlass
der Mordt gen. § 28 I VwGO ist nicht
erfolgt. Dies ist nach Rechtsnachdruck trotz
Wiederholung (grds.) nicht erforderlich,
da die Mordt keine Verallgemeinert,
sondern lediglich einen inschränkend
Annex zum Haupt-VA darstellt. Ander-
wegs hätte sich verboten, dass wenn
wie über die Mordt nicht zeitgleich
mit dem Haupt-Bescheid, sondern erst

Das finde ich
nicht ver-
trogen. Ver-
dern das gau-
berd. ist die
Lage da die
Wahlbar.

Das ist sich
nurst.

{ später erfolgt, es die Grundzüge des
fairen Verfahrens gestreut (Art. 2015
GG), den Sachverhalt (Art. 14 Absatz 1) an-
zuhören, da er mit einer nachträg-
lichen Anordnung der sozialen Vollzölle
nicht rechnen muss,

Ans welchen finden sollte der Antrag
aber nicht (allein) hierauf gestellt
werden: Zum einen ist anzumerken, ob
das Gesetz der gewandten Interpretation
folgen würde. Zum anderen könnte eine
unterstrebtere Antrag nach gezeigt werden,
S 45 I Nr. 3 VwG analog. Schließlich
hätte der Kamm aufgrund sowohl fehlerhafter
Vollzugsanordnung stattgänglich beschlossen
keine eingeschränkte Brachyswirking -
die Behörde könnte jederzeit eine neue
Vollzugsanordnung erlassen, vgl. S 80b II
VwGO.

cc) Die Formanforderungen des S 80 II
VwGO sind generell, da die Behörde
das beständige Vollzugsmaß unter II
im Widerspruch beschied unter II.ⁿ

nach vollziehbar dargelegt hat, (12) erkennbar im Bewusstsein des Auskunftscharakters der Anordnung, ob die Begründung inhaltlich wahr, ist V keine formelle Frage.

b) Zu prüfen ist daher weiter, ob einschlägig Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gewichtsermittlung bestehen.

aa) Erwähnungsgrundlage ist § 35 E 1,2 GewO. Insbesondere ausführlich S. 2 die über die Untersagung eines konkurenz Gewerbes hinaus gebrachte Untersagung aller Gewerbe sowie der Tätigkeit als Vertriebsvertreter oder mit dem Vertrag eines Gewerbes Beauftragter.

bb) Die Untersagungskraftigkeit ist formal rechtswidrig. Insbesondere ist eine Anordnung (§ 28 I VwVfG) durch das Schreiben vom 08.06.10 erfolgt.

cc) Fraglich ist die materielle Rechtmäßigkeit.

(1) Auf Tatbestandsseite sieht die Gewerbeuntersagung Totsachen voraus, welche die Unzuverlässigkeit des Betroffenen darstellt und dass die Untersagung zum Schutze Dritter erforderlich ist, § 35 I 1 GewO.

genauso definieren:
gerichtliche volle
Sicherungsmaßnahmen
Prognoseentscheidungen auf der Grundlage
gegebener Prozessdaten

Unzuverlässigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn der Gewerbetreibende bei Gesamtwirksamkeit seines Verhaltens nicht die Gewerbe dafür blickt, dass er das Gewerbe höchst ordnungsgemäß betreiben wird.

(a) Dies könnte sich hier z.B. aufgrund der hohen Offizialität der öffentlich-rechtlichen Erkennungs- und Kategorienbildung ergeben.

Seit 2013 waren bei M Steuerberatende in Höhe von 10.074,98 € aufgelaufen. Zudem führten sämtliche Steuerberatende seit 2013 sowie die Unsabstimmenvorhandenungen ab April 2013 - diese Tatsache

sind grundsätzlich gesperrt, gewinnbringliche Gewerbeaktivität zu begründen, da die Erträge der Erdöl- und Erdgasfelder zu den Großfeldern eines gewerblichen Ölfeldes im Interesse liegt.

Jedoch sind im Verfahren nach § 80 II VwGO sinnvolle Parcours an berücksichtigen, die bis zur letzteren geplante Entscheidung über den Antrag entscheiden.

Nein! Das hängt von mut. R ab, und da bestehlt mir die Besonderheit, dass anders als sonst bei DaueraIA's - wegen § 35-II GewO die letzte Beh. ent. maßgebend ist, was nur aber letztlich nichts an darf.

Hier hat M Präsidentenblatt ein Sanierungskonzept erarbeitet, mit dem Finanzamt eine Ratenzahlung veranlaßt und die Rollenstruktur geändert, sodass der Kreislandkreis um 1.200 € geruhrt ist. Zudem hat er die Bildungen für 2014 nachgewählt, die ausklenden sich in Abschr. Entgegen der Auffassung der Behörde durch diese Entwicklung sehr wohl etwas an der Gütekraft der Gewerbeaufsicht handelt es sich um

ja! eine in die Zukunft gerichtete Prognose entscheidig. Hier hat M durch sein Verhalten eindeutig erkennen lassen, dass er nunmehr willens und fähig ist, das gewollte ordnungsgemäß zu führen. Er hat auch plausibel dargelegt, dass seine frühen Versammlungen durch eine Lehrerinitiative bedingt waren, mit der er überfordert war, diese Situation sehr (durch den Tod der Mutter) um aber grundlegend geändert hat. Statt der Pflege einer Mutter kann er sich nun voll auf das eigene Konzept richten. Sowohl die Fachärzte vorrangig, M wie die Studiervertretung entnahm direkt des Beschlusses gehoben, kann den entsprechenden werden, dass M bereits Vorher (eigeninitiativ) das Finanzamt kontaktiert habe.

Aufgrund der gezeigten Maßnahmen (Modernisierung, längere Öffnungszeiten) bestehen nur noch nun auch denkbar hessere

Wrysassriden und die realistische
Ansicht, dass M seine Steuermit-
gliedre wrd zurückzahlen können.

Ihm diese Möglichkeit durch Lücksapp
seines Gewebes zu nehmen, wäre
gerade nicht im öffentlichen Interesse

(b) Unverlässigkeit des Meliorats ist
auch nicht mit seiner Unwürde
begünden. Denn er hat verlassen, dass
er in dem Gesetz steht und und
selbst nur $\frac{1}{4}$ der Kasse hazahlt.
Der Meliorat lässt also nicht erkennen,
dass die (unwürde) Saurer des
Gewebes für ihn keine Priorität hat,
sondern dieses sein ehrer Meliorat
neuen Jahren ist.

(c) Schriftfehler könnte sie überzeugen
lässt, jetzt aber aufgrund der im Kasten
angeführten Vorlage des M ergeben.

Das schriftfehler Verhältnis ist gut s. gezeigt
Unverlässigkeit zu legende. Jedoch
müssen die Schriften nach M und
Zurück zu denlegen, dass auch richtig

die Freiheit des Sohnes bestrebt ist
sein wird. 17

Hier ist zu berücksichtigen, dass die Strafblaten bereits mehrere Jahre zurückliegen, für die Verurteilungen vom 14. 12. 2010 und 23. 02. 2011 sogar

Von, wegen der letzten beiden Strafe sind die vorherigen auch noch nicht abgängig.

bereits die Fälligkeit des § 45 I, A, 4c I Nr. 1a BGB abgelaufen ist, was deren Verurteiltum im gerichtlichen Verfahren zumindest einschränkt. Die von der Befürde aufgeführten Namen der GewO sitzen gerade nicht im Anflusszug, dass die vorliegenden Taten M's gewöhnliche Verumlessigter begründen. Denn diese Namen stellen auf den Zeitraum der letzten 3-5 Jahre ab, die vorliegenden Taten liegen aber (beziehungsweise) schon länger zurück. Zudem haben die Namen eine andere Schwerpunkt, da sie auf speziell vermeidbare Sitten wie Sprachfehler und Verstöße abstellen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass drei der vier Taten des M in dessen Beobachtungsmittelkassen begründet liegen,

der stet als einer Eigenkassen
Stattstand und misch zu dieser
Zeit im noch jungen Ernährungsmittel
befand.

Nach alledem ist wieder ersichtlich,
dass aus H's Vorwurfe dessen künftige
gewerberechtliche Unzuverlässig-
keit zu folgen ist.

(2) Im Ergebnis fehlt es daher
mangels Unzuverlässigkeit bereits am
Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen
des §35 I (1) GewO. Da die Maßnahme
nach §35 I (2) GewO eine Umschwege
der Untersagung nach §1 darstellt,
sind deren Voraussetzungen erst recht
nicht erfüllt.

c) So mit herkömmlicher Auslegung
an der Rechtsauffassung der Gesetzgeber-
sagung, sodass H's Ansatzungsabsicht
unrichtig und der Antrag auf Wider-
verstößung der anschließenden Urteile

nr. 580 E 1 M. AII 2 VwG
begündet wäre.

19

2. Zu prüfen bleibt die Rechtmäßigkeit der ~~Brausenmittelfestsetzung~~ in Ziff. 2 des Bescheids vom 30.08.16.
Erstaufführungsvollzug ist § MIN. 2, Nr. 914 HmbVwG. Dessen Voraussetzung liegt groß vor, da die Gemeinde einen Veratlaspunkt i.S.d. § 51, 35 Nr. 1 HmbVwG darstellt und die Festsetzung gem. § 14 II VwG zugleich mit dieser erfolgen könnte.

Ob aus der (ohne dargelegt) Rechtmäßigkeit der Gemeindebesetzung die Rechtmäßigkeit von Vollstreckbarkeiten folgt, ist strittig, kann aber darin stehen, dass jedenfalls schon vollziehungsrechtl. Brausenmittel die Vollziehbarkeit der Sond.-Verfügung voraus-
g. § 3 III HmbVwG. Diese war zum aufge-
riefen Zeitpunkt des Entlasses der Festsetzung
am 30.08.16 nicht gegeben, da die
Festsetzung der sofortigen Vollziehung,
wie oben dargelegt, erst im Wider-

Das steht, da die Anordnung ein ex-mane spurlosbescheid erfolgte.

20

wirkt.

Ja! gef!

Die Wirkung dieser Anordnung wird entfallen, wenn das Gericht die aufschreitende Wirkung wissentlich der Gesetzesauslegung wieder herstellt.

Möglich hat auch der Antrag auf Anordnung der aufschreitenden Wirkung wissentlich Ziff. 2 des Bescheidsausschusses auf Erfolg.

III. Zweckmäßigkeit

1. Da der Antrag nach § 80 II 1 AII-1, 2 VwGO zulässig und begründet wäre, ist hierzu zu raten.

2. Enden ist in der Hauptsache Anfechtungsklage 1942 I Au. 1 VwGO gegen die Verfügung zu erheben. Hierbei ist am ja! Antrag auf Wiederaufzug in die Klage-First zu stellen. Das fehlende Verschulden des M ist durch ordentliche Auslegung von Fr. Schröder und R. H. Dethlefs geschafft zu machen, § 80 II 2 VwGO.

3. Ein Antrag nach § 162 II 2 VwGO ist

nicht zu stellen, da M das Vorrepublik
Selbst geführt hat.

4. Volumenlizenzen und Reservelizenzen sind
hinzuzufügen, SSG 7 II 1, 82 I 3 vubO
(analog).

Teil 2: Schriftsätze aus gerichtl.

Rte Dr. Leymann und Partner

Hamburg, 16.02.17

Große Bleichen 8

20254 Hamburg

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
[Anschrift]

Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
des

Christoph Wendt, Stenshufte 15, 20095 Hamburg

- Anwältssteller -

Verfahrensvollmächtigter

Rte Dr. Leymann und Partner, Große Bleiche 8,

20254 Hamburg

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertragen
durch das Polizeikommando Hamburg-Mitte,
Reitwall, Westendall 2, 20095 Hamburg

- Antragsgemeldet -

Wegen - Genehmigungsantrag
Volumenvertrag Preishart: 2.500 €

Namens und mit Vollmacht des Antragstellers beantrage ich,

die aufsichtsrechte Wirkung des Widerstands und der noch zu beobachtenden Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Abzugsgewerbe in Ges vom 30.08.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids von 03.01.2017 wird hinsichtlich Ziff. 1 des Ausgangsbescheids wiederhergestellt und hinsichtlich Ziff. 2 des Ausgangsbescheids angeordnet.

Begründung

I.

Die Abzugsgewerbe hat den Antragsteller den Rechtsstatus seines Genehmigungsvertrags auf Volumenvertrag von Abzugs- und Abgasflüssigkeiten untersagt x
Zwischenzeitlich hat der Antragsteller jedoch eine Sanierungserlaubnis erarbeitet,

x und diese Untersagung mit Widerrufsbeschluss vom 03.01.17 für sofort vollziehbar erkläre.

24

die versäumte Erklärung nachholte
und mit den Finanzauktoren
Zahlungsplan vereinbart, den er bislang
punktlich einhält.

Beweis:

- Studienschein mit den
Finanzaukt vom 16.08.16
(Anlage 41)
- Übereinschluß vom 19.08.16
(Anlage 42)

II.

[erlassen]

Unterschrift
Rechtsanwalt

Anlagen:

- Studienschein
- Übereinschluß
- Vollmacht
- Ausgangs- und Wiede-
Spruchbescheid vom
30.08.-16 und 03.01.17

Klageschrift:

I. Kopf und Rücken wie vor, aber Bezeichnung als -Kläger- und Beklagter.

Namens und in Vollmacht des Klägers beauftragt ist der

den Bescheid der Beklagten vom 30.08.
16 und den Widerspruchbescheid
vom 03.01.17 aufzuheben;

dem Kläger Wiederauseinandersetzung in
die Klagefrist zu gewähren.

Begründung

I.

[erlassen]

II.

[erlassen]

Unzulässig
Rechtsanwalt

Anlagen:

[wie vor]

Ein schöner Abend mit vielen guten
Aufführungen auch ein Detail, die zeigen,
dass Sie ein gutes Gespür für die
Zusammenhänge im öfR haben.

Die Inspektionen zu 928 klügig bei der
Abordnung des Soz. V., kein entscheidendes -
wichtigstes Zeitpunkt u. bzgl. BTRC
Sind nicht so gut.

Fazit schön

12 P.

W.